

Prävention vor Wolfsschäden nach Fördergegenstand E der Richtlinie Natürliches Erbe (RL NE/2014)

Förderfähige Ausgaben (was wird gefördert)

Für Schafe und Ziegen werden mobile Elektrozäune von mindestens 105 cm Höhe einschließlich der benötigten Weidezaungeräte gefördert. Es wird jedoch empfohlen, für einen verbesserten Schutz Zäune bis 120 cm Höhe zu verwenden. Darüber hinaus ist die Anschaffung von Herdenschutzhunden ab einer Anzahl von 100 Tieren förderfähig.

Zum Schutz von Gatterwild (Rot-, Dam-, Muffel-, Reh-, Sika- und Schwarzwild) kann bei stationären Zäunen der Untergrab- und Übersprungschutz gefördert werden.

Vorhabenbeginn

Bitte beachten Sie, dass mit dem Vorhaben nicht vor Antragstellung (Posteingang bei der zuständigen Behörde) begonnen werden darf!

Als Beginn des Vorhabens gilt grundsätzlich entweder eine verbindliche Bestellung von Ausrüstungen oder eine Auftragserteilung zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Beginn der Bauarbeiten für eine Investition.

Antragstellung

Zu 1. Angaben zum Antragsteller

Betriebsnummer (BNR 10)

Das Vorliegen einer Betriebsnummer (BNR 10) ist (auch für Privatpersonen!) Voraussetzung für die Förderung. Sofern Sie bislang noch nicht über eine BNR 10 verfügen, beantragen Sie bitte vor der Antragstellung bei Ihrem zuständigen Förder- und Fachbildungszentrum mit Informations- und Servicestellen (FBZ/ISS) eine BNR 10. Die Unterlagen zur Antragstellung finden Sie unter dem folgenden Link (siehe auch S. 1 des Antragsformulars): https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/download/20240522_DA_SD_An1_1_Antrag_BN_R10.pdf

Wirtschaftlich tätige Antragsteller (Unternehmen)

Sofern Sie den Förderantrag als wirtschaftlich tätiger Antragsteller (Unternehmen) stellen, ist die Angabe, ob Sie für die geförderten Präventionsmaßnahmen zum **Vorsteuerabzug** berechtigt sind, erforderlich. Sofern Sie als Unternehmen für das Vorhaben nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind (z.B. durch Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG.), fügen Sie bitte einen Nachweis vom Finanzamt bei.

Außerdem ist im Antrag eine Angabe zur **Größe Ihres Unternehmens** erforderlich. Die Einschätzung, ob es sich bei Ihrem Unternehmen um ein großes Unternehmen handelt, ist anhand der „Erläuterung zur Größenangabe für Unternehmen bei der Antragstellung für die RL NE/2014“ vorzunehmen, die auf der Internetseite der RL NE/2014 eingestellt ist.

Zu 2. Angaben zum Vorhaben

Inhalt und Umfang des Vorhabens

Bitte geben Sie an, welche Tierarten durch die Präventionsmaßnahmen geschützt werden sollen. Bitte beachten Sie, dass die Förderung grundsätzlich auf den Schutz von Schafen, Ziegen und Gatterwild begrenzt ist.

Hinsichtlich der Angabe der Gemeinden, in denen sich die Weideflächen befinden, auf denen die angeschafften Gegenstände eingesetzt werden sollen, beachten Sie bitte, dass die Förderung nur für den Schutz vor Schäden durch den Wolf im Freistaat Sachsen gewährt wird.

Zu 3. Erfassung der Ausgaben und beantragten Zuwendungen/Finanzierungsplan

Voraussetzung für die Förderung ist, dass ein auf den Antragsteller lautendes konkretes Angebot für die Gegenstände vorliegt, die Sie zum Schutz Ihrer Tiere anschaffen wollen. Dieses Angebot muss dem Förderantrag beigelegt werden.

Bitte tragen Sie in die Tabelle unter Pkt. 3 „Erfassung der Ausgaben und beantragte Zuwendungen/Finanzierungsplan“ in die Felder „**Bruttobetrag**“, „**Mehrwertsteuer**“ und „**Nettobetrag**“ die Zahlen des Angebotes ein. Werden alle Gegenstände aus dem Angebot beantragt, ist es ausreichend, wenn Sie die Summenbeträge aus dem Angebot übertragen.

Für vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen unterliegen, beträgt die Förderung 100 % der Nettokosten. Für Privatpersonen und Unternehmen ohne Vorsteuerabzugsberechtigung beträgt die Förderung 100 % der Bruttokosten (einschließlich Mehrwertsteuer).

Tragen Sie bitte selbst die beantragte Zuwendung in das Antragsformular ein.

Auszahlung bewilligter Mittel

Bitte beachten Sie, dass die Präventionsmaßnahmen vollständig vom **Antragstellenden** vorzufinanzieren sind. Das heißt, die Zuwendungen werden ausschließlich auf der Grundlage bezahlter Rechnungen ausgezahlt.

Beachten Sie bitte, dass die Bezahlung der Rechnungen und Erstattung der Zuwendungen über das Konto des Antragstellenden erfolgen muss.

Für die Beantragung der Auszahlung ist ein Auszahlungsantrag für Vorhaben der Wolfsprävention auf der Internetseite der RL NE/2014 eingestellt. Die Originalrechnungen und Zahlungsnachweise (Quittungen, Kontoauszüge o. a. Belege) sind dem Auszahlungsantrag beizufügen.

Sie erhalten die Originalrechnungen und Zahlungsnachweise mit dem Festsetzungsbescheid zurück.

Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für die geförderten Investitionen beträgt **3 Jahre**. Die Laufzeit der Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der Auszahlung der Zuwendungen durch die Hauptkasse des Freistaates Sachsen.

Während der Zweckbindungsfrist sind die geförderten Gegenstände vom Begünstigten dem Zweckbindungszweck entsprechend zu verwenden.

Kommt es zu Änderungen wie z.B. Betriebsübernahmen oder sind geförderte Gegenstände nicht mehr nutzbar ist das der Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Bewilligungsstelle

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zur Antragstellung und/oder zum Auszahlungsantrag an die Bewilligungsstelle beim Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie in Dresden.
Telefon: (0351) 8928 3301